

Eine kurze Geschichte der Debatte über den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland

Kristina Hänel

Schon seit mehr als 150 Jahren kämpft die Frauenbewegung für das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung, das ungewollt Schwangeren lange verwehrt wurde und das ihnen auch heute noch nicht in vollem Umfang gewährt wird. Um die aktuellen Diskussionen über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu verstehen, ist es daher hilfreich, einen Blick in die Geschichte zu werfen. Dabei werde ich mich auf die Zeit seit der Weimarer Republik konzentrieren. Den Schwerpunkt meiner Darstellung bilden allerdings die Vorgänge der letzten Jahre, in denen ich – unfreiwillig – in die Auseinandersetzungen um den Schwangerschaftsabbruch hineingezogen wurde und die Rolle einer „öffentlichen Person“ einnehmen musste, auf die ich als praktizierende Ärztin nicht vorbereitet war.

Zum Glück erhielt ich in dieser Zeit viel Unterstützung von mutigen Kolleg*innen, engagierten Frauenrechtlerinnen, liberalen Politiker*innen und klugen Jurist*innen – nicht zuletzt auch vom *Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)*, das die Schriftenreihe herausgibt, in der dieser Beitrag erscheint. Ich bin sehr froh darüber, dass der Prozess, der gegen mich auf der Basis des § 219a StGB geführt wurde, letztlich mit der Abschaffung dieses aus der Nazizeit stammenden „Ärzteeinschüchterungsparagrafen“ endete. Im Idealfall könnte es sogar sein, dass die durch das Verfahren angestoßene gesellschaftliche Debatte eine generelle Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland zur Folge haben wird. Sollte es dazu kommen, wäre dies der Erfolg einer breiten Bewegung, in der sich Tausende von Menschen engagiert haben. Dass ich dabei in besonderem Maße in den Fokus des medialen Interesses geraten bin, ist dem Zufall geschuldet. Ohne Weiteres hätte die Strafanzeige, welche die aktuelle Debatte über den Schwangerschaftsabbruch ausgelöst hat, auch eine meiner Kolleg*innen treffen können. Ich war bloß zur rechten Zeit am rechten Ort – oder, wie ich anfangs sehr viel eher dachte, zur falschen Zeit am falschen Ort.

Abtreibung in der Weimarer Republik und unter der Nazidiktatur

Um den Abtreibungsparagrafen 218 gab es bereits in der Vergangenheit große Debatten in Deutschland, so auch in der Weimarer Republik: Verstärkt durch die soziale Not der Kriegs- und Nachkriegszeit flammte die Diskussion Anfang der 1920er Jahre heftig auf, führte am Ende aber lediglich zu einer Herabsetzung des Delikts vom „Verbrechen“ zum „Vergehen“ und damit von der Zuchthaus- zur Gefängnisstrafe. Die insbesondere von durchführenden Ärzten erhoffte Klarheit bezüglich einer medizinischen Indikation blieb aus. Lediglich durch ein vom Reichsgericht bestätigtes Urteil, das einen Eingriff rechtfertigte, der das Leben der Frau gerettet hatte, konnte man sich in der Praxis auf diese Möglichkeit berufen.

Dabei war die Situation in den 1920ern hochgradig ambivalent: Auf der einen Seite stand der restriktive Abtreibungsparagraf, der keine Ausnahmen von der Bestrafung vorsah. Auf der anderen Seite forderte die aufkeimende Sexualreformbewegung eine vollständige Abschaffung des Abtreibungsparagrafen, um Frauen Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung zu verschaffen. Es entstand eine regelrechte Massenbewegung gegen den § 218 Reichsstrafgesetzbuch mit Veranstaltungen mit bis zu 100.000 Teilnehmenden, begleitet von zahlreichen Demonstrationen, Filmen, Theaterstücken und Büchern. Ärzt*innen wie Else Kienle¹ und Carl Credé², die wegen Abtreibung im Gefängnis waren, verfassten Schriften, in denen sie ihre Fälle schilderten und damit auf die große Not der betroffenen Frauen aufmerksam machten. Das Theaterstück „Cyankali“ von Friedrich Wolf³, in dem es um den Tod einer jungen Frau geht, die nach der Einnahme von Gift zu Abtreibungszwecken verstirbt, erlangte sogar Weltruhm.

Zu dieser Zeit fanden im Deutschen Reich geschätzt ca. 500.000 bis 1.000.000 Abtreibungen pro Jahr statt. Der größte Teil der Eingriffe wurde entweder von den Frauen selbst, von Hebammen oder von berufsfremden Personen durchgeführt. Nur ca. 160.000 Abbrüche wurden von Ärzt*innen vorgenommen, die ihre Hilfe nur bei schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen anbieten durften. In der Einschätzung dieser Gründe klappte bereits eine große Rechtsunsicherheit, so dass es zu zahlreichen Verfahren und Verhaftungen kam. Die illegalen oder „kriminellen Aborte“ waren in

1 Kienle, Frauen, Aus dem Tagebuch einer Ärztin, Berlin 1932.

2 Credé-Hörder, Volk in Not! Das Unheil des Abtreibungsparagraphen (218), Dresden 1927.

3 Wolf, Cyankali, Drama, Berlin 1929.

der deutlichen Mehrheit. Die Frauen nahmen Gift zu sich, versuchten mechanisch, etwa mit Stricknadeln, Drähten oder Kleiderbügeln, die Schwangerschaft zu beenden oder führten mittels einer sogenannten „Mutterspritze“ Seifenlösung in die Gebärmutter ein. Schätzungen gehen von bis zu 50.000 Todesfällen pro Jahr aus⁴ sowie von einer noch deutlich höheren Anzahl von Frauen, die unter bleibenden gesundheitlichen Folgeschäden wie Unfruchtbarkeit litten.

Die Diskussionen über eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs nahmen ein jähes Ende mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten und der damit einhergehenden Zerschlagung der Sexualreformbewegung. Bereits im Mai 1933 wurden die Paragraphen 219 und 220, die Vorläufer des späteren § 219a StGB, ins Reichsstrafgesetzbuch eingeführt. Hiermit konnten Ärzt*innen und andere Berufsgruppen, die bloß ankündigten, Abtreibungen durchzuführen, strafrechtlich verfolgt werden, ohne dass sie beim Delikt selbst ertappt werden mussten. Zudem wurde der Schwangerschaftsabbruch ab 1936 nicht mehr unter den „normalen“ Tötungsdelikten geführt, sondern als „Angriff auf Rasse und Erbgut“ geahndet,⁵ was von 1943 bis 1945 die Todesstrafe bei gewerbsmäßiger Abtreibung nach sich zog. Trotz dieser massiven Bedrohung waren die Krankenhäuser auch zu dieser Zeit voll mit Fällen, bei denen es zu Komplikationen bei illegalen Abtreibungen gekommen war. Meist wurden die Frauen mit sogenannten „fiebrigen Fehlgeburten“ eingeliefert. Nach Schätzungen der nationalsozialistischen Machthaber wurden etwa 90 % dieser „Fehlgeburten“ durch illegale Abtreibungen ausgelöst.⁶

Die Haltung des NS-Regimes zur Abtreibung war aus ideologischen Gründen jedoch zweideutig: So wurden in dem 1933 erlassenen „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ Schwangerschaftsabbrüche aus eugenischen Gründen explizit erlaubt, und zwar bis zum Ende des sechsten Monats. Im Rahmen der nach diesem Gesetz durchgeführten ca. 300.000

4 Levy-Lenz, Die Schwangerschaftsunterbrechung, ihre Voraussetzung und ihre Technik, Berlin 1930.

5 Von Behren, Kurze Geschichte des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch, Bundeszentrale für politische Bildung, 10.5.2019: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/290795/kurze-geschichte-des-paragraphen-218-strafgesetzbuch/>.

6 Aus einem Brief des Leiters des Rassenpolitischen Amtes an Conti vom 1. Mai 1940, BA R18/3806, zitiert in:

Garn, Zwangsabtreibung und Abtreibungsverbot, Zur Gutachterstelle der Hamburger Ärztekammer, in: *Ebbinghaus et al. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg*, Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984.

bis 400.000 Zwangssterilisationen wurden ungefähr 30.000 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen. Damit war erstmalig eine medizinische und embryopathische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch qua Gesetz geschaffen – eine Regelung, die in Deutschland auch noch nach dem Krieg wirkmächtig war und nicht einmal in den späteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts infrage gestellt wurde.⁷

Schwangerschaftsabbruch in der Nachkriegszeit bis in die 1990er Jahre

Im Zusammenhang mit dem Kriegsende kam es vermutlich zu ca. 360.000 Abtreibungen nach Vergewaltigung.⁸ Diese Abbrüche wurden von der Gesellschaft allgemein akzeptiert, wodurch die Debatte über die soziale Indikation erneut eröffnet wurde. Es zeigte sich, dass das Strafgesetzbuch der allgemeinen gesellschaftlichen Wahrnehmung und der zunehmenden Toleranz gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen nicht mehr entsprach. Diese Diskrepanz wurde noch deutlicher, als andere Länder mit der Legalisierung der Abtreibung begannen, so zum Beispiel Großbritannien im Jahr 1967. Deutsche Frauen gingen nun vermehrt ins Ausland, etwa nach England, in die Niederlande oder (heute kaum noch vorstellbar) nach Polen, um Abbrüche vornehmen zu lassen.

Wenig später wurde die Forderung zur Streichung des § 218 auch in Deutschland lauter, so dass es in den 1970er Jahren zur zweiten großen Debatte über den Abtreibungsparagrafen kam. Einer der Höhepunkte war die STERN-Titelgeschichte „Wir haben abgetrieben!“ vom 6. Juni 1971, in der sich prominente deutsche Frauen dazu bekannten, einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen und somit gegen das Gesetz verstoßen zu

7 Dies konterkariert die Argumentation des BVerfG in seinem ersten Urteil zum Schwangerschaftsabbruch (BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74), in dem es die Aufwertung von Embryonen und Föten zu Grundrechtsträgern explizit mit der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ in der NS-Diktatur begründet. Das *Institut für Weltanschauungsrecht* hat dies in seiner Stellungnahme „Plädoyer für eine Legalisierung des selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruchs“ (abgedruckt in diesem Band) folgendermaßen kommentiert: „Dass das BVerfG in derselben Entscheidung ausgerechnet in der ‚eugenischen‘ Indikation einen berechtigten Grund erblickte, die Austragung der Schwangerschaft als ‚unzumutbar‘ anzusehen, wirkt vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Verbrechen an Menschen mit Behinderungen zynisch.“

8 *Poutrus*, „Ein Staat, der seine Kinder nicht ernähren kann, hat nicht das Recht, ihre Geburt zu fordern“, Abtreibung in der Nachkriegszeit 1945 bis 1950, in: *Staupe, Vieth* (Hg.), Unter anderen Umständen, Zur Geschichte der Abtreibung, Berlin 1993.

haben. Dieses Mal führte die breite gesellschaftliche Debatte tatsächlich zu politischen Veränderungen, die in den beiden Teilen Deutschlands allerdings unterschiedlich ausfielen: In der DDR wurde der Schwangerschaftsabbruch 1972 legalisiert, sofern dieser unter vorheriger Beratung innerhalb der ersten zwölf Wochen von einem Arzt vorgenommen wurde. Auch in Westdeutschland wurde am 26. April 1974 eine 12-Wochen-Fristenregelung beschlossen. Doch schon am 21. Juni 1974, dem Tag der Verkündung des Gesetzes, erließ das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Regierung des Landes Baden-Württemberg die einstweilige Anordnung, dass § 218a StGB vorläufig nicht in Kraft treten dürfe. Am 25. Februar 1975 folgte dann der von der CDU/CSU und der Katholischen Kirche erhoffte „Paukenschlag“ aus Karlsruhe: Die Verfassungsrichter entschieden, dass die Fristenlösung des § 218a StGB verfassungswidrig sei, da sie der angeblich verfassungsmäßig gebotenen Verpflichtung, „das werdende Leben zu schützen“, nicht gerecht werde.⁹

Nach hitzigen Debatten im Deutschen Bundestag trat am 22. Juni 1976 die Neufassung der §§ 218 ff. StGB in Kraft, die den Schwangerschaftsabbruch prinzipiell verbot, aber ihn im Falle einer medizinischen, kriminologischen, embryopathischen oder einer Notlagen-Indikation straffrei stellte. Mit dieser Indikationslösung schien die Situation zunächst einmal befriedet zu sein, auch wenn die Ernüchterung auf Seiten der Aktivist*innen groß war, die sich für eine Abschaffung der §§ 218 ff. oder zumindest für eine Fristenlösung eingesetzt hatten. Der § 219a StGB, der im Zuge der ursprünglich verabschiedeten Regelung aufrechterhalten worden war, wurde belassen und spielte viele Jahre lang kaum eine Rolle.

Mit der Wiedervereinigung nahm die Debatte in den 1990er Jahren wieder Fahrt auf. Frauenrechtlerinnen hofften auf eine Übernahme der in der DDR geltenden Fristenlösung auf das gesamte Bundesgebiet. Und tatsächlich wurde im Deutschen Bundestag am 26. Juni 1992 eine entsprechende Fristenlösung beschlossen, doch abermals stoppte das Bundesverfassungsgericht das Inkrafttreten des Gesetzes durch einstweilige Anordnung. Das zweite Urteil des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993¹⁰ war für alle, die sich für das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung engagierten, eine herbe Enttäuschung. Nach erneut hitzigen Auseinandersetzungen rang sich der Deutsche Bundestag 1995 schließlich zu einer „Kompromisslösung“ durch, die den indikationsfreien Schwangerschaftsabbruch

9 BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74.

10 BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90.

zwar für „rechtswidrig“ erklärte, von einer Bestrafung der Frauen und der Ärzt*innen jedoch absah, sofern der Abbruch nach einer Beratung und innerhalb der Frist von 12 Wochen erfolgte. Der § 219a StGB spielte in diesen Diskussionen abermals keine Rolle, doch das sollte sich bald ändern.

Das neue Jahrtausend und der Angriff der Lebensschützer

Nach dem zweimaligen Scheitern der Gesetzesreform zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs galt das Thema als politisch erledigt. Dass die Situation für die Betroffenen in den folgenden Jahren schwieriger wurde, weil es immer weniger Ärzt*innen gab, die bereit waren, vermeintlich „rechtswidrige“ Abbrüche vorzunehmen, wurde als gesellschaftliches Problem gar nicht erkannt. Eine öffentliche Debatte zum Schwangerschaftsabbruch fand nicht oder kaum noch statt. Dann jedoch entdeckten radikale Abtreibungsgegner*innen Anfang des 21. Jahrhunderts den § 219a StGB, der es betroffenen Ärzt*innen untersagte, Informationen über den Schwangerschaftsabbruch zu veröffentlichen. Vor allem Klaus Günter Annen, der Betreiber der Webseite „babycast“ (!),¹¹ erstattete auf dieser Grundlage viele Anzeigen und listete mit einem gewissen Stolz über 200 ärztliche Einrichtungen auf, die eine Strafanzeige nach § 219a erhielten. Die meisten dieser Anzeigen wurden eingestellt, nachdem die Informationen über Schwangerschaftsabbrüche aus dem Internet genommen worden waren. Nur vereinzelt kam es zu Verurteilungen, die von der Öffentlichkeit jedoch kaum wahrgenommen wurden.

Als ich im Jahr 2017 die Ladung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Gießen erhielt, konnte ich die Situation zunächst nicht fassen: Ich hatte im Jahr 2001 beim Aufbau meiner Homepage den Justiziar der hessischen

11 Ich stimme der Einschätzung von Michael Schmidt-Salomon (*Giordano-Bruno-Stiftung / Institut für Weltanschauungsrecht*) zu, dass „die Gleichsetzung der systematischen Ermordung jüdischer Männer, Frauen und Kinder (Holocaust) mit der Entfernung empfindungsunfähiger Embryonen und Föten („Babycast“) eine unerträgliche Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen“ darstellt. Im Februar 2021 drehte das *Institut für Weltanschauungsrecht* daher den Spieß um und erstattete Strafanzeige gegen Annen wegen des Verdachts der Beleidigung (er hatte mich u. a. als „Auftrags- und Massen-Mörderin“ bezeichnet) sowie wegen des Verdachts der Volksverhetzung. Am 15. Februar 2022 wurde Annen wegen Beleidigung vom Amtsgericht Weinheim zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verurteilt. Der Tatbestand der Volksverhetzung wurde dabei bedauerlicherweise ausgespart. Der Fall ist dokumentiert auf der ifw-Website (<https://weltanschauungsrecht.de/strafanzeige-annen-volksverhetzung>).

Ärzttekammer zu Rate gezogen und nach meiner ersten Anzeige durch Klaus Günter Annen im Jahr 2005 ein Rechtsgutachten der Juraprofessorin Monika Frommel erstellen lassen, das zu dem Schluss kam, dass ein Zurverfügungstellen von sachlichen Informationen, die auf Abruf erhältlich sind, mit dem § 219a zu vereinbaren sei. Unter dieser Gewissheit stand meine „Patientinnenaufklärung über Schwangerschaftsabbrüche“ weiterhin im Netz. Nie im Leben wäre ich darauf gekommen, mich durch die Bereitstellung sachlicher Informationen strafbar gemacht zu haben.

Da ich die Webseite „babycaust“ nicht besuchte, war mir nicht klar, welches Ausmaß die Angriffe gegen Ärztinnen und Ärzte deutschlandweit bereits angenommen hatten und dass die meisten Betroffenen ihre Informationen schon aus dem Netz genommen hatten. Nach dem ersten Entsetzen kam bei mir regelrechte Wut auf: Wie konnte es sein, dass ein Staat es zulässt, dass ungewollt Schwangere sich auf widerlichen, holocaustverharmlosenden Abtreibungsgegnerseiten Informationen über Adressen zum Abbruch beschaffen müssen, während nach Recht und Gesetz handelnde Ärztinnen, die einen „Staatsauftrag“ erfüllen, strafrechtlich verfolgt und mit Gefängnisstrafe bedroht werden?! Zu dieser Zeit waren, wie ich langsam realisierte, außer auf den Abtreibungsgegnerseiten kaum noch Informationen über Schwangerschaftsabbrüche im Netz zu bekommen. Die Unsicherheit über die Auslegung des § 219a war zu groß. Auch Forschung und Lehre waren von dieser Unsicherheit betroffen. Kaum jemand traute sich, den Medizinstudierenden neben den ethischen und rechtlichen Fragestellungen auch die medizinischen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs nahezubringen, obwohl dieser mit ca. 100.000 Behandlungen pro Jahr einen der häufigsten Eingriffe im gynäkologischen Bereich darstellt.

Nach dem anfänglichen Impuls, mich zu verstecken, erlangte der Wunsch nach Gerechtigkeit und Verbesserung der demütigenden Situation für die betroffenen Frauen die Oberhand. Ich entschied mich für den Weg an die Öffentlichkeit und machte meinen „Fall“ über eine Petitionskampagne publik. Mit der darauffolgenden Explosion der Ereignisse hatte ich nicht gerechnet, doch schon im Dezember 2017 wurden über 150.000 Unterschriften für die Abschaffung des § 219a an den Deutschen Bundestag übergeben. Bis zum Amtsgerichtsprozess im November 2017 hatte ich mit fast allen namhaften Presseorganen Interviews geführt und Kontakt zu den demokratischen Parteien aufgenommen. Zahlreiche Verbände stellten sich hinter mich und forderten eine Neufassung oder Abschaffung des § 219a StGB. Eine riesige Unterstützungsgruppe formierte sich in kürzester

Zeit, darunter zahlreiche Ärztinnen und Ärzte. Mehr als 30 von ihnen bekannten öffentlich mit ihrem Foto, Abbrüche durchzuführen.¹² Auch sie wurden daraufhin nach § 219a angezeigt, die Verfahren aber eingestellt. Wenig später ging die Webseite „Solidarität mit Kristina Hänel und allen anderen Ärztinnen, die schikaniert und bedroht werden“ an den Start.¹³ Andere Ärzt*innen weigerten sich nun ebenfalls, ihre Informationen zum Schwangerschaftsabbruch von der Webseite zu nehmen, weshalb es in der Folge zu Verfahren in Berlin, Kassel und Coesfeld kam.

§ 219a vor Gericht

Den Termin beim Amtsgericht Gießen und meine Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen mit der mündlichen Urteilsbegründung der Richterin, man müsse die Frauen „wegen hormoneller Störungen vor sich selbst schützen“, empfand ich als absurd. Es wurde nicht angezweifelt, dass meine Informationen sachlich und seriös seien, es lag somit keine „Werbung“ im Sinne der ärztlichen Berufsordnung vor. Im Sinne des § 219a wurde ich dennoch wegen „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“ verurteilt – was völlig grotesk ist, da weder ich noch irgendeine andere Ärztin oder Arzt jemals für den Abbruch „geworben“ hätte! Noch konnte ich es kaum fassen, dass ich tatsächlich verurteilt worden war. Jetzt war klar, dass ich den langen Rechtsweg bis hin zur Verfassungsbeschwerde und zur Not auch bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte würde einschlagen müssen.

In dieser Zeit kam ich durch einen gemeinsamen Freund in Kontakt mit der Juristin Jacqueline Neumann und dem Philosophen Michael Schmidt-Salomon vom *Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)*. Gemeinsam konzipierten wir eine neue Herangehensweise an den Fall, nämlich die „Strategie der erfolgreichen Niederlage“, wie wir es nannten: Das Ziel war nun nicht mehr, mich von dem Vorwurf des Verstoßes gegen § 219a zu entlasten, sondern den Paragraphen selbst als widersinnig und verfassungswidrig anzugreifen. Das bedeutete für mich, dass ich mich mit einer eigenen Verurteilung nicht nur abfinden, sondern diese sogar anstreben musste – in der Hoffnung, den Paragraphen auf diese Weise zu Fall zu bringen. Die Schwierigkeit

12 Siehe das Titelblatt der *taz* vom 17.11.2017: <https://taz.de/Wir-machen-Schwangerschaftsabbrueche!/5465347/>.

13 <https://solidaritaetfuerkristinahaanel.wordpress.com/>

dabei war, eine Person zu finden, die diese eigenwillige Strategie mit der notwendigen Portion Seriosität, Engagement und Herzblut vor Gericht vertreten konnte – glücklicherweise fanden wir sie in dem Hofer Rechtsanwalt Karlheinz Merkel, der bereit war, den Fall mit mir durchzufechten.

Karlheinz Merkel hob das Verfahren durch seine Erörterungen zu den grundgesetzlich bedeutsamen Aspekten des Falls auf ein neues Niveau, so dass sich am Ende der Richter beim ersten Landgerichtsverfahren 2018 ausdrücklich bei ihm bedankte. Zweierlei wurde schnell deutlich, nämlich *erstens*, dass kaum jemand an die Sinnhaftigkeit des Paragrafen glaubte, sowie *zweitens*, dass meine Verurteilung nach der bestehenden Gesetzeslage unumgänglich war. Gefangen in diesem Dilemma sprach der Richter in seiner Urteilsbegründung davon, ich solle das Urteil – meine Berufung wurde verworfen – tragen „wie einen Ehrentitel im Kampf um ein besseres Gesetz“. Diese ungewöhnliche richterliche Einschätzung wurde von den Medien begierig aufgegriffen, wodurch sich der Druck auf die in Berlin regierende Große Koalition weiter erhöhte.

Die SPD hätte den Paragrafen damals wohl gerne gestrichen, doch dies war mit dem Koalitionspartner CDU/CSU unter Kanzlerin Angela Merkel nicht möglich. Und so wurde § 219a StGB im Jahr 2019 nur geringfügig verändert: Wir Ärzt*innen durften von nun an zwar öffentlich mitteilen, *dass* wir Abbrüche durchführen, allerdings durften wir nicht mitteilen, *wie* wir sie durchführen. Damit blieb die gesamte individuelle Aufklärung verboten, auch die Information darüber, welche Methoden des Abbruchs in der Praxis angeboten wurden. Zudem wurde nun eindeutig bestimmt, dass Ärzt*innen, die derartige Informationen weitergeben, sich nach § 219a schuldig machen.

Daraufhin wies das OLG Frankfurt meinen Fall zurück ans Landgericht Gießen, das nun prüfen sollte, ob ich mich auch nach dem neuen Gesetz strafbar gemacht hatte. Die Bestätigung der Verurteilung und Festsetzung der Strafe auf eine Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen erfolgte beim 2. Landgerichtsprozess im Dezember 2019. Durch die Abweisung der Revision durch das OLG Frankfurt wurde das Urteil rechtskräftig und *deshalb* musste ich aus Sorge vor weiteren Anzeigen, die zwischenzeitlich mehrfach erfolgt waren, die Informationen zum Schwangerschaftsabbruch von meiner Webseite nehmen. (Die Infos wurden jedoch von verschiedenen Organisationen, u. a. der Giordano-Bruno-Stiftung, postwendend wieder ins Netz gestellt, so dass sie beispielsweise unter der Domain *abtreibung-info.de* weiterhin zugänglich waren – nur eben nicht auf meiner eigenen Homepage.)

Vom Ende des § 219a und dem Neubeginn der Debatte zu § 218

Im Alltag der Praxis war nun deutlich spürbar, wie sehr die detaillierten Patienteninformationen fehlten. Ohnehin war die Praxis und natürlich auch mein Privatleben in den fünf Jahren zwischen 2017 und 2022 extrem belastet. Um dies zu verarbeiten, schrieb ich – vermutlich aus dem gleichen Bedürfnis heraus wie die Ärzt*innen der 1920er Jahre – ein Buch mit dem Titel „Das Politische ist persönlich“. Mir war klar: So wie die Politik mein Leben auf den Kopf gestellt hatte, so tat sie es auch mit dem Leben zahlreicher Frauen, die ungewollt schwanger wurden und sich teilweise mit einem Wust von gesetzlichen, medizinischen und bürokratischen Hürden auseinandersetzen mussten – und dies in einer Zeit, in der sie ohnehin mit einer schwierigen, oft ambivalenten Situation zu kämpfen hatten. Das Verantwortungsgefühl diesen ungewollt Schwangeren gegenüber, die wir täglich in unserer Praxis erleben, war der wesentliche Antrieb dafür, dass ich gar nicht erst auf den Gedanken kam, in punkto § 219a klein beizugeben.

Ich fühlte mich meinem ärztlichen Berufsethos verpflichtet, zu informieren und aufzuklären, um Patientinnen eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. „Informed Consent“ gilt schließlich als Standard in der Medizin. Mein Gewissen hat es mir nie ermöglicht, die Augen zu verschließen vor der Not der von ungewollter Schwangerschaft betroffenen Frauen, die ausgegrenzt werden, entmündigt werden, von medizinischen Informationen und medizinisch korrekter Behandlung ferngehalten werden. Ich sah mich dabei auch im Einklang mit den Grundsätzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die freien Zugang zu Informationen und zu Schwangerschaftsabbrüchen gefordert hatte – und zwar ohne Beschränkungen, da Informations- und Zugangsbeschränkungen das Leben und die Gesundheit der Frauen gefährden.

Also legte ich, nachdem die „Strategie der erfolgreichen Niederlage“ aufgegangen und das Urteil rechtskräftig geworden war, Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe ein. Leider war mein Anwalt Karlheinz Merkel inzwischen verstorben – ein plötzlicher, unerwarteter Tod, der mich hart getroffen hat. Das Mandat für die Verfassungsbeschwerde übernahm nun dankenswerterweise sein Bruder Reinhard Merkel, renommierter Juraprofessor der Universität Hamburg, ehemaliges Mitglied im *Deutschen Ethikrat* und aktiver *ifw*-Beirat, der dabei von dem Berliner Rechtsanwalt und Verfah-

rensspezialisten Ali Norouzi unterstützt wurde.¹⁴ Zudem verfasste Frauke Brosius-Gersdorf, Professorin für Öffentliches Recht an der Universität Potsdam, im Auftrag des ifw ein zusätzliches Gutachten zu meiner Verfassungsbeschwerde.¹⁵

Wir hatten uns im Vorfeld aus pragmatischen Gründen darauf geeinigt, sowohl die Verfassungsbeschwerde als auch das Gutachten auf Basis der „herrschenden Rechtsmeinung“ zu formulieren, das heißt: unter Zugrundelegung der Denkvoraussetzung, dass die §§ 218 ff. verfassungskonform und die entsprechenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts sachlich richtig seien. Diese Vorgehensweise war in unserem Team nicht unumstritten. Vor allem Michael Schmidt-Salomon, der schon 2018 angemerkt hatte, dass die „Streichung von § 219a StGB nur der erste Schritt einer umfassenden Rechtsreform“ sein dürfe,¹⁶ insistierte darauf, dass man § 219a nur dann wirksam angreifen könne, wenn man die Verfassungswidrigkeit der gesamten Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch herausarbeite, da § 219a nur im Kontext dieser Regelungen zu verstehen sei. Die Lösung des Konflikts bestand darin, dass er im Namen der *Giordano-Bruno-Stiftung* und des *Hans-Albert-Instituts* eine weitere Stellungnahme mit dem Titel „Schwangerschaftsabbruch im liberalen Rechtsstaat“ verfasste, die ebenfalls in Karlsruhe eingereicht wurde.¹⁷

Ich selbst hatte während meines Verfahrens und auch in vielen Medieninterviews immer wieder gesagt, dass ich mich auf die Abschaffung des § 219a StGB konzentrieren wolle, der (auch in meinen Augen notwendige) Kampf für eine Abschaffung der §§ 218 ff. war nicht mein primäres Ziel. Allerdings wurden schon mit Beginn der Auseinandersetzungen um § 219a wieder Debatten über die Abschaffung der §§ 218 ff. geführt. Es blieb mir nicht verborgen, dass auf den Solidaritätsdemonstrationen des *Bündnisses für sexuelle Selbstbestimmung*¹⁸ immer häufiger Transparente mit dem Slo-

14 Der Text der von Merkel und Norouzi formulierten Verfassungsbeschwerde ist im vorliegenden Band zu finden. Siehe S. 55 ff.

15 Auch das Gutachten von Brosius-Gersdorf ist in diesem Buch abgedruckt. Siehe S. 117 ff.

16 Vgl. *Giordano-Bruno-Stiftung*, „Es ist an der Zeit, die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch zu revidieren!“ Pressemitteilung vom 21.2.2018, <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/meldung/gesetze-schwangerschaftsabbruch-revidieren>.

17 Schmidt-Salomons Stellungnahme, die ebenfalls Teil dieses Sammelbandes ist, griff die gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch sowie die vorausgegangenen Urteile des BVerfG auf einer sehr grundsätzlichen Ebene an. Dies geschah nicht zuletzt auch mit Blick auf die sich entwickelnde gesellschaftliche Debatte zur Abschaffung der §§ 218 ff.

18 <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/>

gan „§ 219a ist nur der Anfang: Weg mit § 218!“ auftauchten. Was mit der Diskussion über § 219a begonnen hatte, zielte nun mehr und mehr auf eine grundlegende Reform der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch ab. Ich begrüßte dies zwar, jedoch schien es mir bis Mitte 2021 ziemlich utopisch zu sein, auf eine solch grundlegende Reform in absehbarer Zeit zu hoffen. Diese Einschätzung änderte sich allerdings mit der Bundestagswahl 2021 und der anschließenden Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Ampelkoalition im Dezember 2021.

Schon im Koalitionsvertrag kündigten SPD, FDP und die Grünen nicht bloß die Streichung von § 219a an, sondern auch die Einrichtung einer Kommission, die eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs prüfen sollte.¹⁹ Und erfreulicherweise blieb es nicht bei den Worten: Im Juni 2022 kam es tatsächlich zur lang ersehnten Abschaffung des § 219a StGB durch den Deutschen Bundestag. Zusammen mit Bettina Gaber und Detlef Merchel, die ebenfalls verurteilt worden waren, und Natascha Nicklaus, deren Verfahren in Kassel zusammen mit dem Verfahren gegen Nora Szasz eingestellt worden war, verfolgte ich die Abstimmung auf der Tribüne des Bundestags. Dass die Mehrheit des Parlaments sich anschließend mit „Standing Ovations“ zu uns umdrehte, hätte ich mir im Moment des Erhalts der Ladung zum Prozess, als ich Angst vor dem Verlust der Approbation oder sogar einer Gefängnisstrafe hatte, nicht träumen lassen.

Einige Monate später wurde von der Bundesregierung die angekündigte Kommission eingesetzt, die eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs prüfen soll. Das *ifw*, das von der Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen wurde, hat dazu bereits einen weitreichenden Vorschlag unterbreitet, der eine vollumfängliche Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs vorsieht.²⁰ Auch zahlreiche andere Organisationen wie u. a. der *Deutsche Juristinnenbund*, *Doctors for Choice Germany*, *pro familia*, *Terre des Femmes* und der *Zentralrat der Konfessionsfreien* haben im Rahmen dieses Verfahrens für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs votiert.²¹

19 Vgl. *SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen*, Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025, Berlin 7.12.2021, S. 92.

20 Die *ifw*-Stellungnahme „Plädoyer für eine Legalisierung des selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruchs“ ist ebenfalls in diesem Sammelband zu finden.

21 Die verschiedenen Stellungnahmen sind abrufbar über die Website der *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*, siehe: <https://event.ptj.de/kom-rsf-agl>.

Ich bin gespannt, zu welchen Ergebnissen die Kommission am Ende gelangen wird. Es wäre fantastisch, wenn der lange Kampf der Frauenbewegung für das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung endlich von Erfolg gekrönt sein würde! Jedenfalls hat sich der Nebel, der sich in den letzten Jahren über das Thema Schwangerschaftsabbruch gelegt hatte, gelichtet, wobei die Debatte um § 219a zweifellos eine maßgebliche Rolle gespielt hat. Vielleicht wird man es später einmal als eine „Ironie des Schicksals“ begreifen, dass ausgerechnet radikale Abtreibungsgegner wie Klaus Günter Annen und Yannik Hendricks durch ihre Strafanzeigen den berechtigten Anliegen der Frauenbewegung zum Durchbruch verholffen haben. Es wäre eine eigentümliche „Dialektik der Aufklärung“,²² die selbst die Herren Horkheimer und Adorno in Erstaunen versetzt hätte.

22 Horkheimer, Adorno, *Dialektik der Aufklärung*, Frankfurt 1969.

